

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Umsetzung der Richtlinie 90/427/EWG und der darauf basierenden Entscheidung der Kommission 92/353/EWG.

2. Inhalt:

Detaillierte Regelungen über die Voraussetzungen für die tierzuchtrechtliche Anerkennung einer Zuchtorganisation für Equiden, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen.

Berichtigung eines Redaktionsfehlers in § 2 Z. 3.

Einräumung der tierzüchterischen Aufsicht durch die Landeskammer über die Tierzuchtorganisationen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 90/427/EWG vollständig umgesetzt.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Mangelnde Umsetzung der Richtlinie 90/427/EWG und der darauf basierenden Entscheidung 92/353/EWG, soweit es die Regelungen für die Führung und Anerkennung von Organisationen für ein Ursprungszuchtbuch einer Pferderasse betrifft.

Die rechtliche Umsetzung der Bestimmungen zu den Ursprungszuchtbüchern fällt nach der Bundesverfassung in die Kompetenz der Länder.

2. Inhalt:

Mit dem vorliegenden Novellentwurf soll die Umsetzung der obenangeführten Richtlinie und Entscheidung erfolgen. Es sollen die Voraussetzungen für die Anerkennung von Organisationen die ein Zuchtbuch für eingetragene Equiden führen oder anlegen, genau festgelegt werden.

Aus Anlass dieser Novelle soll ein Redaktionsfehler in § 2 Z. 3 korrigiert werden.

Der Landwirtschaftskammer soll nach Übertragung der Behördenkompetenz in Sachen Zulassung von Tierzuchtorganisationen durch die Novelle LGBI. Nr. 107/2002 auch die Kompetenz der Aufsicht über diese Organisationen in züchterischer Hinsicht zukommen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Mit dieser Gesetzesnovelle können für den Bund und die Gemeinden keine Kosten anfallen. Ein etwaiger erhöhter Prüfungsaufwand durch die Landwirtschaftskammer im Anerkennungsverfahren einer Zuchtorganisation wird unerheblich bleiben, da die Glaubhaftmachung des Einhaltens der Grundsätze die von der Zuchtorganisation, die das Ursprungszuchtbuch führt, erstellt wurden bzw. die ordnungsgemäße Erstellung von Grundsätzen für die Ursprungszuchtbuchführung die Antragstellerin zu gewährleisten hat.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1:

Derzeit ist im § 2 Z. 3 des Stmk. Tierzuchtgesetzes der Zuchtwert wie folgt definiert:

„Der *erhebliche* Einfluss von Tieren auf ihre Nachkommen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.“

Richtig muss die Definition wie folgt lauten:

„Der *erbliche* Einfluss von Tieren auf ihre Nachkommen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.“

Zu Z. 2:

§ 7 Abs. 1 des Stmk. Tierzuchtgesetzes normiert die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen für Zuchtorganisationen.

Mit dem neu eingefügten Abs. 1a sollen die zusätzlichen, speziellen Voraussetzungen für eine tierzuchtrechtliche Anerkennung für Organisationen oder Vereinigungen die für eingetragene Equiden Zuchtbücher führen oder Abschnitte von Zuchtbücher, oder vollständige Zuchtbücher anlegen, normieren.

Diese Voraussetzungen werden im Anhang Punkt 3. lit. b) der Entscheidung der Kommission 92/353/EWG vom 11.06.1992 mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen, aufgezählt.

Zu Z. 3. und 4.:

Mit der Novelle zum Tierzuchtgesetz LGBl. Nr. 107/2002, wurde der Landwirtschaftskammer die Zuständigkeit zur Zulassung von Tierzuchtorganisationen (rück)übertragen. Es wurde damals offensichtlich übersehen, ihr auch die Aufsicht in züchterischer Hinsicht mitzuübertragen. Mit dieser Novellenbestimmung soll dies nachgeholt werden.